

# RS OLG Wien 2001/02/22 17R242/00h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.2001

## Rechtssatz

Die Bestimmungen des § 23 Abs 9 RAT ist in ausdehnender Auslegung des § 23 Abs 10 RAT auch nicht auf das Verfahren über die Nichtigkeitsberufung anzuwenden.

Zur Beschwer des Berufungswerbers der Nichtigkeit eines Versäumungsurteiles trotz Einstellung der Exekution gemäß § 39 Abs 1 Z 6 EO geltend macht.

## Entscheidungstexte

- 17 R 242/00h

Entscheidungstext OLG Wien 22.02.2001 17 R 242/00h

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)